

Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen

1. Auftragserteilung

Für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gelten diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen. Die Bestellung geht diesen Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen vor.

Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich abbedungen, auch wenn sie in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen oder sonstigen Schriftstücken aufscheinen und unwidersprochen bleiben.

2. Preise

Die Preise sind Fixpreise für die Dauer der Arbeitsausführung bzw. bis zur ordnungsgemäßen Lieferung sowie Übernahme und gelten einschließlich Verpackung, Konservierung, Transportversicherung, Verzollung und Lieferung frachtfrei Bestimmungsort abgeladen. Auch etwaige gesetzliche Änderungen, die zu einer Erhöhung von Fixpreisen führen würden, gehen während der Laufzeit von (Rahmen-) Verträgen zu Lasten des Lieferanten/ Auftragnehmers. Inlandspreise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer.

3. Verpackung

Die Ware ist handelsüblich, zweckmäßig, transportgerecht und einwandfrei zu verpacken. Der Lieferant ist weiters verpflichtet, auf seine Kosten die gesamte Verpackung zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, sofern der Lieferant für diese Verpackungen keine Lizenzgebühr an die ARA oder andere Sammel- und Verwertungssysteme abgeführt hat. Dies gilt nicht wenn der Lieferant für diese Verpackungen Lizenzgebühren an die ARA abführt und diese spätestens bei Lieferung dem Besteller mitteilt. Nur in Ausnahmefällen werden Emballagen retourniert, wobei die Kosten und die Gefahr der Lieferant trägt. Werden vom Lieferanten Leergutkosten in Rechnung gestellt, so verpflichtet sich dieser deren Rückstellung auf seine Kosten vorzunehmen und den Ersatz spesen- und abzugsfrei zurückzuerstatten.

4. Liefertermin

Der vorgeschriebene Liefertermin ist einzuhalten, andernfalls ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Lieferungen vor dem vorgeschriebenen Liefertermin, können nur mit Zustimmung des Bestellers erfolgen, die Zahlungsfristen beginnen erst mit dem ursprünglich vereinbarten Termin.

Ohne Nachweis eines Verschuldens und Schadens ist der Besteller berechtigt, für jeden angefangenen Kalendertag einer Überschreitung des Liefertermins eine Verzugsstrafe von 0,5%, max. 5% des Gesamtpreises einschließlich Umsatzsteuer zu verrechnen.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle eines Verzuges wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die Verzugsstrafe gilt nicht als erlassen wenn die Lieferung entweder ganz oder teilweise ohne Vorbehalt angenommen und/oder bezahlt wurde. Ist durch Höhere Gewalt oder durch nachträgliche Anordnungen des Bestellers eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich, so muss dies unverzüglich mit Angabe der voraussichtlichen Dauer schriftlich angezeigt werden. Andernfalls kann ein Anspruch auf Verlängerung des Liefertermins nicht berücksichtigt werden. Bei begründeter Forderung einer Verlängerung des Liefertermins ist der neue Termin schriftlich zu vereinbaren. Für die Überschreitung dieses Termins gelten ohne weiteres die ursprünglich vereinbarten Bedingungen.

5. Übernahme

Die rechtlich wirksame Übernahme der Lieferung erfolgt erst nach Überprüfung der gesamten Lieferung bei unserem Kunden, auch wenn deren Eingang von uns schon bestätigt und/oder die Rechnung schon bezahlt wurde. Demgemäß hält sich der Besteller eine spätere Bemänglung der Ware vor. Unbeschadet dessen gelten Waren nur dann als geliefert, wenn sie vom Besteller entgegengenommen und die Lieferscheine vom Besteller unterzeichnet wurden. Falls die Lieferung den Vereinbarungen, den handelsüblichen Bedingungen sowie den österreichischen gesetzlichen und behördlich geltenden Vorschriften oder den Sicherheitsvorschriften nicht entspricht, hat der Besteller das Recht von der Bestellung sofort zurückzutreten.

Treten bei der Übernahme einer Lieferung Schwierigkeiten oder Gebrechen auf, die zu akzeptieren der Besteller nicht gewillt ist, ist es Sache des Lieferanten, auf seine Kosten für eine ordnungsgemäße Übergabe Sorge zu tragen. Das heißt, auf Wunsch muss ein Vertreter der Lieferfirma die Mängel an Ort und Stelle besichtigen und umgehend beheben lassen. Wenn erforderlich, muss er nach erfolgter Reparatur bei der endgültigen Übernahme erneut anwesend sein.

Mit Unterfertigung der Lieferscheine wird lediglich der Empfang, nicht jedoch die Menge und Qualität der Waren bestätigt. Es werden maximal die Mengen vergütet, für die bestätigte Lieferscheine vorliegen. Sollten Abweichungen zwischen den Mengen laut bestätigten Lieferscheinen und den tatsächlich gelieferten Mengen festgestellt werden, sind nur die tatsächlichen Mengen zu vergüten. Mehrlieferungen hat der Lieferant auf eigene Kosten zurückzunehmen. Die zwischenzeitliche Lagerung der Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Verpackungen werden nicht vergütet.

6. Gewährleistung

Für sachgemäße, dem neuesten Stand der Technik und dem Einsatzzweck entsprechende Konstruktion, Güte der Ausführung, zugesicherte Eigenschaften, Funktion und Leistung sowie Verwendung tadelloser Materials, übernimmt der Lieferant, wenn nicht anders vereinbart, auf die Dauer von drei Jahren ab Übernahme Gewährleistung, in der Weise, dass er nach Wahl des Bestellers entweder alle Teile, die während dieser Frist infolge von Mängeln an Konstruktion, Material, Ausführung, Funktion oder Leistung unbrauchbar oder schadhafte werden, unverzüglich auf seine Gefahr kostenlos ersetzt (inkl. Aus- und Einbaukosten) oder den uns aus der Unbrauchbarkeit oder Schadhaftheit entstehenden Schaden vergütet. In dringenden Fällen haben wir nach unserer Wahl das Recht, auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte nachzubessern oder Ersatz zu beschaffen.

Weichen die Waren von der bestellten Qualität ab, kann der Besteller diese Waren auch nach Übernahme zurückweisen bzw. Austausch, kostenlose Beseitigung der Mängel oder angemessene Preisminderung der Waren verlangen.

Im Falle einer Forderungsabtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderungen des Lieferanten werden 5 % des anerkannten Rechnungsbetrages einschließlich Umsatzsteuer als Kostenvergütung einbehalten bzw. zur Verrechnung gebracht.

Im Falle von Austausch oder Nachbesserung beginnt die volle Gewährleistungszeit mit dem Zeitpunkt der neuerlichen Übernahme.

Der Lieferant erklärt durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an den Gegenständen der Lieferungen keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter haften. Er übernimmt die Verpflichtung falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, uns schad- und klaglos zu halten und uns jeden daraus erwachsenden Schaden voll zu vergüten. Wir behalten uns das Recht vor einen für uns kostenlosen Herkunftsnachweis (Materialzertifikat) laut den gültigen Ö-Normen (bzw. laut Leistungsverzeichnis) vom Lieferanten anzufordern. Ein Qualitätsnachweis laut gültigen Ö-Normen bzw. laut Leistungsverzeichnis (das Grundlage des Angebotes war) ist bei Lieferung kostenlos mit zu senden. Die von uns bestellten Materialien haben der Leistungsbeschreibung laut Leistungsverzeichnis zu entsprechen.

Sollte ein Alternativprodukt angeboten worden sein, muss dieses mindestens denselben Qualitätsanforderungen (gleichwertig) des Materials laut Leistungsverzeichnis entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, so gehen alle daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten. Darüber hinaus haftet der Lieferant für alle von ihm verursachten Schäden unbeschränkt und trägt das volle Produkthaftungsrisiko, für welches er ausreichend versichert ist oder sonstige Vorkehrungen getroffen hat.

7. Fahrzeuge und Baumaschinen

Der Lieferant stellt sämtliche Materialien zur Verfügung, die zur ordnungsgemäßen Sicherung der Ladung notwendig sind und haftet für eine ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Ladungssicherung.

Der Lieferant hat sämtliche Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des KFG, der StVO, des Gefahrgutbeförderungsgesetzes samt Verordnungen sowie des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten.

Arbeitsgeräte müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die erforderlichen Prüfzeugnisse und Bescheinigungen sind beim Arbeitsgerät mitzuführen.

Der Auftragnehmer stattet den Fahrer der Arbeitsgeräte mit der erforderlichen Schutzausrüstung aus und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese auch verwendet wird.

8. Zahlung

Die Rechnung ist einfach unter Angabe der auf der Bestellung vermerkten Bestell- und Kostenstellenummer und unter Anschluss der bestätigten Lieferscheine an die angegebene Rechnungsadresse zu senden. Mangelhafte Rechnungen werden an den Lieferanten zurückgesendet und lösen keine Zahlungsfrist aus. Zahlungen werden innerhalb von 60 Tagen ohne Skontoabzug nach Übernahme der Ware und Rechnungserhalt geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin oder einer allfälligen Einigung über die Preisminderung.

Der Besteller kann gegen Forderungen des Lieferanten mit eigenen Forderungen oder solchen von Arbeitsgemeinschaften, an denen der Besteller beteiligt ist, aufrechnen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Bestellers oder Forderungen von Arbeitsgemeinschaften, an denen der Besteller beteiligt ist, aufzurechnen.

Sessionen oder Verpfändungen der Lieferantenforderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig.

Beanstandungen der Lieferungen berechtigen uns, fällige Zahlungen zurückzuhalten. Macht die Lieferung eine Mängelrüge erforderlich, so erfolgt die Zahlung erst nach zufriedenstellender Mängelbehebung.

Zahlungen erfolgen nur, sofern der Besteller die bezughabenden, gemäß Pkt. 5 unterzeichneten Lieferscheine vorliegen.

Die Zahlung durch den Besteller erfolgt einmal wöchentlich in elektronischer Form, daher gelten Zahlungen, die bis zu fünf Arbeitstage später erfolgen, als vom Besteller rechtzeitig bezahlt. Die Zahlungsfrist ist während der Weihnachtsfeiertage (Donnerstag vor dem 24.12. bis zum Montag nach dem 6.1.) gehemmt.

Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, ist der Besteller berechtigt, bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen einen Skonto von 5 Prozent abzuziehen. Das Recht auf Skontoabzug für innerhalb der Skontofrist geleistete Zahlungen wird dadurch nicht aufgehoben, dass andere Zahlungen außerhalb der Skontofrist geleistet werden. Es werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 Prozent vereinbart.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der jeweilige Bestimmungsort laut Bestellung. Die Waren werden auf Kosten und Gefahr des Lieferanten frei Bestimmungsort geliefert. Die Anordnungen des Bestellers am Lieferort sind zu befolgen. Der Lieferant bestätigt, dass ihm die örtlichen Gegebenheiten des Bestimmungsortes einschließlich der Zufahrt bekannt sind. Der Lieferant haftet für von ihm verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen und hält den Besteller schad- und klaglos.

10. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Leoben. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des IPRG und des UN- Kaufrechtsübereinkommen.

11. Allgemeines

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht.

Der Besteller ist berechtigt, von einzelnen oder noch offenen Teillieferungen mit sofortiger Wirkung und ohne irgendwelche Verpflichtungen zurückzutreten, wenn der Lieferant eine wesentliche Bestimmung der Bestellung oder dieser Bestellbedingungen verletzt, insbesondere bei nicht rechtzeitiger Lieferung oder Lieferung mangelhafter Waren, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf.

Im Falle des Rücktritts haftet der Lieferant für alle dadurch entstehenden Nachteile einschließlich Folgeschäden. Der Besteller ist insbesondere zur Ersatzbeschaffung auf Kosten des Lieferanten ohne Einholung von Konkurrenzofferten berechtigt.

Sollte das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und seinem Auftraggeber aufgelöst werden, oder sollte, aus welchen Gründen immer, kein Bedarf für die bestellten Waren gegeben sein, ist der Besteller ebenfalls berechtigt, ohne irgendwelche Verpflichtungen von der Lieferung oder den noch offenen Teillieferungen zurückzutreten.

Sämtliche personenbezogene Daten des Lieferanten werden im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen, insbesondere der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und deren nationaler Begleitgesetzgebung verarbeitet. Die entsprechenden Informationen können vom Lieferanten jederzeit unter <https://www.hitthaller.at/datenschutzerklaerung/> eingesehen werden.